

Ihr Gutes Recht

Ein Ratgeber für unsere Mandanten

Ausgabe Januar 2011

*Wir wünschen Ihnen ein gesundes, friedfertiges
und in jeder Hinsicht erfolgreiches Jahr 2011.*

Sie halten die erste Ausgabe unseres Mandantenratgebers im neuen Jahr in Händen. Wir hoffen, dass Sie im vergangenen Jahr einige Anregungen und Hinweise erhalten haben, die Sie auch für Ihre persönlichen Belange nutzen konnten. Weiterhin dankbar sind wir für Vorschläge, wie wir den Ratgeber in Ihrem Sinne noch interessanter gestalten können.

Die Rodelfahrt

Während eines Rodelausflugs im Stadtpark hat der Familienvater eine Seitenabfahrt benutzt und leider übersehen, dass der Hang mit einem ca. 1 m tiefen Absatz zu einem tiefer liegendem Weg endete. Dieser Weg wurde durch eine Mauer gestützt. Der folgende Schanzensprung endete nicht gut, sondern an der Mauer. Gestützt auf den Vorwurf der Verkehrssicherungspflichtverletzung begehrte der Familienvater Schadensersatz und Schmerzensgeld. Das sahen die Richter anders.

Wenn der Hügel nicht als Rodelhang ausgewiesen und dem Fahrer unbekannt ist, liegt es allein am Schlittenfahrer, Gefahren der Piste zu erfassen und zu bannen – also selbst schuld!

(OLG Hamm, Urteil v. 03.09.2010 – I-9 U 81/10)

PURSCHWITZ

RECHTSANWÄLTE

Das besondere Thema

Vollständige Leistungsfreiheit bei absoluter Fahruntüchtigkeit

Mit der Fahruntüchtigkeit wird das Unvermögen des Fahrzeugführers bezeichnet, ein Fahrzeug jederzeit sicher zu führen. Hierbei wird ein situativer Zustand beschrieben, der durch den Konsum von Medikamenten, Rauschmitteln oder auch Übermüdung bedingt ist.

Liegt ein Fall der absoluten Fahruntüchtigkeit vor, ist grundsätzlich der Versicherer von seiner Leistungspflicht befreit. Hierbei stellt die Rechtsprechung auf den Rechtsgedanken ab, dass es ein falsches Signal wäre, wenn beispielsweise der alkoholisierte Fahrer auch nur einen Teil seines Schadens auf Kosten der Versicherungsgemeinschaft ersetzt erhält. Eine teilweise Kürzung kommt nur dann in Betracht, wenn sich der alkoholisierte Fahrer bei Vorliegen einer **konkreten erheblichen Gefahr** und nach Vornahme einer **Güterabwägung** über das Verbot hinwegsetzt.

Im konkreten Fall hat das Landgericht Tübingen dem Kaskoversicherer Recht gegeben, der eine Entschädigung abgelehnt hatte, weil der Führer des Fahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,29 Promille grob fahrlässig einen Unfallschaden verursacht hat.

Der Nachweis einer bestimmten Mindestblutalkoholkonzentration genügt zur Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes wird hier von einer Mindestblutalkoholkonzentration von 1,1 Promille ausgegangen (bei Radfahrern werden 1,6 Promille angesetzt).

Beachten Sie, dass eine „Alkoholfahrt“ wegen des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Finanzielle Hilfe bei Schnee und Eis

Arbeitnehmer (aber nicht nur sie) haben es bei Schnee und Eis schwer. Gibt es auf einer beruflichen Fahrt einen Unfall wegen Glätteis, Schnee oder Nebel, können die entstehenden Kosten als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Sofern sich der Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Betrieb ereignet, dürfen also neben den 30 Cent Entfernungspauschale auch die unfallbedingten Kosten angesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn der Unfall auf einer Dienstreise oder einem betrieblich bedingtem Umzug geschieht.

Ansatzfähig sind die Reparaturkosten des eigenen und des Fahrzeuges vom Unfallgegner. Der Ansatz ist selbst dann zulässig, wenn auf den Erstattungsanspruch von der Versicherung verzichtet wird, um den Schadensfreiheitsrabatt zu retten. Soweit die Kaskoversicherung eintritt, ist die Selbstbeteiligung absetzbar.

Ziehen sie es vor, dass Auto nicht reparieren zu lassen, setzen sie an Stelle der Kosten die Wertminderung an.

Das Finanzamt „freut“ sich auch über den Ansatz von Aufwendungen für die Schadensbeseitigung an Gepäck und Kleidung. Vergessen Sie nicht die Kosten des Ersatzwagens für die Zeit des Werkstattaufenthaltes, die Kosten für Sachverständige und Ihren **Rechtsanwalt**, mögliche Gerichtskosten sowie Nebenkosten für Abschleppwagen, Taxi oder Telefon.

Gegebenenfalls sind auch Kosten für Krankenhaus und Medikamente absetzbar, wenn nämlich die Krankheit ihre Ursache in einem beruflich bedingten Unfall hat.

Ordnet der Chef eine betriebliche Sportveranstaltung an (Skifahren), sind die Aufwendungen nach einem Sturz ansatzfähig. Ist danach noch eine Kur notwendig, scheuen Sie sich nicht, das Finanzamt hiermit zu belasten.

Oftmals springt noch die gesetzliche Unfallversicherung ein, wenn der winterliche Schaden auf dem Weg zur Arbeit oder wieder zurück passiert.

Aber Achtung – das gilt nicht, wenn Sie private Umwege gehen, etwa zum Tanken oder Einkaufen.

Hinterlegung von Personalausweisen nicht mehr erlaubt

Am 01.11.2010 ist das neue Personalausweisgesetz in Kraft getreten. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird durch das Gesetz ein Verbot normiert, vom Ausweisinhaber zu verlangen, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben. Damit ist keine Anordnung zur Hinterlegung von Personalausweisen mehr möglich.

Witz des Monats

Im Büro des Rechtsanwaltes:

Heinz Mutlos erscheint schon wieder. „Ich möchte mich jetzt endgültig scheiden lassen! Meine Frau wirft seit Monaten mit Tellern, Töpfen, Schüsseln und Scheren nach mir!“

„Und da kommen Sie erst jetzt?“

„Na seit neuestem trifft sie auch !“

Kontaktdaten:

PURSCHWITZ – RECHTSANWÄLTE
Salzstraße 1
09113 Chemnitz

Telefon: 0371/33 40 780
Telefax: 0371/33 40 789
e-Mail: zentrale@purschwitz-rechtsanwaelte.de
Homepage: www.purschwitz-rechtsanwaelte.de

Herausgeber: Purschwitz – Rechtsanwälte
Verantwortlich für den Herausgeber: Rechtsanwalt Purschwitz